

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 09.02.2007

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 11 a Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.
3. In dem neuen Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
4. In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Satz 3 Nr. 1“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 1“ und die Worte „Satz 3 Nr. 2 „ durch die Worte „Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Im Zuge einer Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes im Rahmen des von den Fraktionen der CDU und der FDP vorgelegten Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Drs. 15/2170) wurde im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) die bisherige Gebührenfreiheit des Erststudiums beseitigt. Gleichzeitig wurde für einen bestimmten Personenkreis ein Anspruch auf Darlehensgewährung normiert (§ 11a NHG).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Anspruch auf Darlehensgewährung auf alle ausländischen Studienbewerber und Studierende erweitert werden, die die Voraussetzung des § 11 a Abs.1 Satz 1 NHG erfüllen.

Zudem weicht der Katalog der Anspruchsberechtigten des § 11 a Abs. 2 NHG von den persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ab, sodass als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrens-

^{*)} Die Drucksache 15/3580 - ausgegeben am 01.03.2007 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

gesetz anerkannte Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, keinen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens haben, sofern sie ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes genießt dieser Personenkreis jedoch den Status von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1951. Nach Artikel 22 Nr. 2 GFK müssen die Konventionsstaaten Flüchtlingen u. a. „für die Zulassung zum Studium, (...) den Erlass von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien (...) eine möglichst günstige und in keinem Fall weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird“.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Hochschulgesetz an die völkerrechtlichen Standards der Genfer Flüchtlingskonvention angepasst werden, indem auch anerkannten Asylberechtigten ein Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens eingeräumt wird, wenn sie ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.

Regelungsalternativen sind nicht erkennbar.

II. Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch haushaltsmäßige Mindereinnahmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Durch die Änderung des § 11 a Abs. 2 erhalten alle Studienbewerber und Studierende einen Anspruch auf Darlehensgewährung und zwar prinzipiell unabhängig vom Herkunftsland.

Für eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf alle ausländischen Studienbewerber und Studierende spricht auch, die nunmehr in § 3 Abs. 1 Nr. 5 NHG normierte Hochschulaufgabe „Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender, ...“. Die Hochschulen haben vor dem Hintergrund der Internationalisierungsaufgabe ein starkes Interesse an einer Erhöhung der Zahl der ausländischen Studierenden und zwar prinzipiell unabhängig vom Herkunftsland.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieter Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer